
1733. Greifensee. Mit Zuschrift vom 24. August 1896
übermittelte die Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Greifensee dem

Regierungsrate den Entwurf ihres Winterfahrplanes pro 1896/97 und sucht um Genehmigung desselben nach.

Die Gemeindräte Egg, Greifensee und Maur, welchen der Entwurf zur Vernehmlassung zugestellt wurde, haben gegen die projektierte Fahrordnung keinerlei Einsprachen erhoben oder Wünsche um Abänderung derselben geltend gemacht, während der Gemeinderat Uster verschiedene Abänderungsbegehren stellte, deren Entsprechung jedoch von der Gesellschaft mit Zuschrift vom 15. September unter im allgemeinen als richtig anzuerkennender Begründung abgelehnt wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. An die Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Greifensee ist folgendes Schreiben zu richten:

„Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir gegen den uns vorgelegten Winterfahrplanentwurf Ihrer Verkehrsanstalt pro 1896/97 nichts einzuwenden haben und denselben nachträglich ebenfalls genehmigen, nachdem derselbe schon am 16. September die Genehmigung des schweiz. Eisenbahndepartements erhalten hat.“

II. Dem schweiz. Eisenbahndepartement ist zu schreiben:

„Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß wir dem Winterfahrplanentwurf der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Greifensee pro 1896/97, welcher von Ihrem Tit. Departement schon am 16. September vorbehaltlos genehmigt wurde, heute nachträglich ebenfalls die Genehmigung erteilt haben. Bei diesem Anlasse erlauben wir uns, Sie darauf hinzuweisen, daß die Fahrpläne kleinerer Verkehrsunternehmungen oft Ihre Genehmigung erhalten, bevor die Interessenten Gelegenheit hatten, die ihnen von uns zugestellten Entwürfe zu prüfen und sich über dieselben auszusprechen, bezw. bevor es uns möglich war, unsere, gestützt auf jene Vernehmlassungen abzugebende Begutachtung der Vorlagen Ihnen zukommen zu lassen. Wir gestatten uns daher, Sie zu ersuchen, solche Entwürfe inskünftig erst genehmigen zu wollen, nachdem Sie in den Besitz unserer bezüglichen Vernehmlassung gelangt sein werden.“